

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters in Vorbereitung der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Merseburg am 13.03.2022 und gegebenenfalls der Stichwahl am 27.03.2022

Termin der planmäßigen Sitzung des Gemeindevahlausschusses von Merseburg

Der Wahlausschuss tritt

am Mittwoch, den 23.02.2022 um 17.00 Uhr

im Gebäude der Stadtverwaltung Merseburg, Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, 06217 Merseburg zusammen.

Tagesordnung:

Beschluss über die Zulassung der Bewerber für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Merseburg am 13.03.2022

Die Sitzung ist öffentlich, es gelten die 3-G- Regeln zum Schutz vor Corona.

Merseburg, den 10.02.2022

gez. Bothe

Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung der Stadt Merseburg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 13.03.2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Merseburg für die Wahlbezirke 1 bis 20 wird barrierefrei im Bürger- und Ordnungsamt, Bereich Einwohnermeldewesen, Burgstr.1-5, 06217 Merseburg

im Zeitraum vom 21.02.2022 bis 25.02.2022 (20. bis 16.Tag vor der Wahl)

während der folgenden allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit von Montag, den 21.02.2022 bis spätestens Freitag, den 25.02.2022 bis 12.00 Uhr (20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl) bei der Stadtverwaltung Merseburg, Bürger- und Ordnungsamt (Bereich Einwohnermeldewesen, Burgstr. 1-5, 06217 Merseburg) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 20.02.2022 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zur Oberbürgermeisterin / zum Oberbürgermeister durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 4 KWO LSA (bis zum 25.02.2022) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 15 Abs. 4 KWO LSA oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnis zur Kenntnis der Stadt Merseburg gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.03.2022 (2. Tag vor Wahl), 18.00 Uhr, beim Bürger- und Ordnungsamt (Wahlbüro, Burgstr. 1-5, 06217 Merseburg) mündlich, schriftlich oder elektronisch bis 09.03.2022, 05.00 Uhr beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter

5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

a) einen amtlichen Stimmzettel,

b) einen amtlichen Stimmzettelschlag,

c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und

d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Merseburg vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmangabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Merseburg, den 10.02.2022
Stadt Merseburg

gez. Bothe
Gemeindewahlleiter

**Information zur Wahl des Oberbürgermeisters (m/w/d)
der Stadt Merseburg am 13. März 2022**

**Vorstellung der Bewerber (m/w/d) in öffentlicher Versammlung -
Einladung zur Podiumsdiskussion,
veranstaltet durch die Mitteldeutsche Zeitung,**

am Donnerstag, dem 24.02.2022, 19:00 Uhr, im Ständehaus Merseburg, Oberaltenburg 2

Die Bewerber (m/w/d) für die Wahl zum Oberbürgermeister (m/w/d) der Stadt Merseburg werden sich in dieser Podiumsdiskussion den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt vorstellen.

Dazu sind interessierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Merseburg herzlich eingeladen.

Mit der Veranstaltung wird der Forderung des § 63 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA Rechnung getragen.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation steht im Ständehaus nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung. Eine Platzreservierung per Email oder Postkarte an redaktion.merseburg@mz.de bzw. an die MZ-Redaktion, Entenplan 9, 06217 Merseburg, jeweils mit dem Stichwort „**Wahlforum Merseburg**“ wird daher empfohlen.

Unter diesem Stichwort können Sie an genannte Adressen auch Ihre Fragen an die Kandidaten schicken.
Ein Saalmikrofon wird es am Veranstaltungsabend aus Hygienegründen nicht geben.
Die Veranstaltung wird von Merseburg Report aufgezeichnet und im OKMQ gesendet.
Bitte beachten Sie die aktuellen Corona-Regelungen.

Mitteilung der Jagdgenossenschaft Trebnitz

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Trebnitz haben am 28.01.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es wurden einstimmig 2 Kassenprüfer gewählt, die die Richtigkeit der Ein- und Ausgaben bestätigt haben.
2. Durch die Anwesenden und vertretenden Jagdgenossen wurde einstimmig beschlossen, den Reinertrag der Jahre 2021/2022 nicht auszuzahlen, sondern für anderweitige Verwendungen, Rechnungen und offene Forderungen zu nutzen.
3. Einstimmig wurde durch die Jagdgenossen ein neuer Vorstand gewählt.

Vorsitzende Frau Elke Beyer
Kassenwart/in Frau Kathrin Marx
Schriftführerin Frau Sigrid Tannert

Damit ist der alte Jagdvorstand, bestehend aus Gunter Preiße, Steffen Köcke und Sigrid Tannert ab 01.04.2022 entlastet.

gez. Jagdvorstand Trebnitz

Korrektur zur Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Ausbau des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle, Start- und Landebahn Süd mit Vorfeld“ 15. Planänderung

Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins

In der Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen im Amtsblatt Nr. 04, Seite 2 muss es richtig heißen:

Punkt 4: Zur Teilnahme berechtigt sind neben den oben unter Ziffer 1. genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können **bis zum Beginn der Äußerungsfrist (21. März 2022)** über eine im Online-Portal generierte E-Mail oder schriftlich bei der Landesdirektion Sachsen (Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder der Dienststelle in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig) oder auch per E-Mail (Flughafenausbau.Posteingang@lds.sachsen.de) unter Angabe von Namen, Anschrift und Betroffenheit einen Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

i. A. der Landesdirektion Sachsen

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg, Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de

Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, pressestelle@merseburg.de

Satz/Druck: Stadt Merseburg; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt 14 Tage nach Erscheinungsdatum im Verwaltungssitz Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, öffentlich aus. Amtsblatt unter www.merseburg.de